Projekttitel: eManual Alte Geschichte

Modul [optional]:

Autor_in: Tobias Nowitzki Lizenz: CC-BY-NC-SA



Plut. Sol. 18,5

Leitfragen:

- 1) Welche Neuerung wird Solon hier von Plutarch zugeschrieben?
- 2) Welche Folgen hat die sogenannte Popularklage möglicherweise für das Rechtssystem?
- 3) Inwiefern unterscheidet sich das hier beschriebene System Athens von dem moderner Staaten wie beispielsweise den Mitgliedern der EU?

Kommentar:

Von Solon (geb. ca. 640 v. Chr.), Athens sicher berühmtestem Gesetzesgeber, ist eine Reihe von sogenannten Fragmenten seines Gesetzeswerkes erhalten: wörtliche Zitate oder Paraphrasen seiner Gesetze durch spätere Autoren, wie in diesem Fall Plutarch (45-125 n. Chr.). Fragmente sind aufgrund ihres fehlenden Kontextes und der oft unklaren Überlieferungsgeschichte stets schwierig zu interpretieren. In diesem Fall liegen zwischen Solon und dem Zitat durch Plutarch etwa 700 Jahre. Dennoch wissen wir, dass es die Popularklage in dieser Form gab, denn sie ist auch in anderen Quellen belegt.

Was ist nun die Popularklage? Im Text findet sie sich in den griechischen Worten τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ (jedem, der die Fähigkeit und den Willen hat). Es kann also jeder Bürger Athens, das bedeutet jeder männliche, freie Einwohner mit Bürgerrecht, einen anderen bei bestimmten Vergehen anklagen. Aus heutigem Blickwinkel betrachtet, mutet dies seltsam an, denn die meisten modernen Staaten haben im Bereich des Strafrechts für diese Zwecke Staatsanwälte. In Athen gab es jedoch keinen Staatsbediensteten, der als eine Art Staatsanwalt fungiert hätte.

Plutarch liefert die Begründung für Solons Schritt sogleich mit: Um die Schwächeren der Gesellschaft zu schützen, habe man dieses Recht eingeführt, damit auch deren Recht durchgesetzt werde, wenn sie es vielleicht selbst nicht konnten. Dies war zwar ein wichtiger Schritt Solons, um den sozialen Frieden in Athen wiederherzustellen (siehe hierzu den Podcast zur Krise der Polis --> Link), doch brachte die Popularklage auch mehrere Probleme mit sich.

Zum einen konnte so jeder einen Feind bestimmter Vergehen anklagen, wenn er sich traute und sich gute Erfolgschancen ausrechnete. Dies trug nicht unwesentlich zur in der Antike fast schon sprichwörtlichen Prozesssucht der Athener bei, gegen welche die Athener auch mit harten Gesetzen vorzugehen versuchten. Zum anderen konnte auch die Popularklage die Hemmschwelle, besonders mächtige Bürger anzuklagen, nicht senken. Als Alkibiades, bekannt für seine Rücksichtslosigkeit, seine Frau, die die Scheidung einreichen wollte, an den Haaren über die Agora zurück ins Haus zog, klagte ihn niemand an (wenige Tage später war sie tot!). Und schließlich hing mit der Popularklage alles von den rhetorischen Fähigkeiten des Klägers ab, welche die unteren Schichten zumeist nicht besaßen. Vor Gericht konnte aber nur bestehen, wer hoffen konnte, die Richter mit geschickter Beweisführung und Rhetorik zu überzeugen.